

8/SN-235/ME

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 317

MD-VfR - 541/98

Wien, 15. April 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (55. Novelle zum ASVG);  
Stellungnahme

|                    |    |
|--------------------|----|
| 30                 | 98 |
| Datum: 17. 4. 1998 |    |
| Verf. 20. 4. 1998  |    |

*H. Mayer*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 4000-82 317

MD-VfR - 541/98

Wien, 15. April 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert  
wird (55. Novelle zum ASVG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. 20.355/4-1/98

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 27. Februar 1998, Zl. 20.355/4-1/98,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung  
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung  
genommen:

**Allgemein:**

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß nach der Vereinbarung gemäß  
Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der  
Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 die  
von der Sozialversicherung zu leistenden Beiträge "gedecktelt"  
sind. Der vorliegende Entwurf enthält jedoch Bestimmungen (etwa  
§ 122), mit denen eine - wenngleich geringfügige - Ausweitung  
des Versicherungsschutzes vorgenommen wird, was zur Folge hat,

- 2 -

daß von den Krankenanstalten zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen, ohne daß hierfür eine entsprechende Abgeltung erfolgt.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 5):**

In § 4 Abs. 1 Z 5 ASVG wäre der Ausdruck "im Sinne des Krankenpflegegesetzes" durch den Ausdruck "im Sinne des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G)" zu ersetzen, da der Titel des Krankenpflegegesetzes mit 1. September 1997 geändert wurde (BGBl. I Nr. 108/1997).

**Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1 Z 3):**

Zur Frage der Teilversicherung in der Unfallversicherung wird auf folgendes Problem hingewiesen:

Infolge des Inkrafttretens des ASRÄG 1997 (54. Novelle zum ASVG) sind nunmehr Personen, die bei Wahlen, Volksbefragungen, Volksbegehren und dergleichen tätig werden, in die Versicherungspflicht einzubeziehen. Dadurch hat der Verwaltungsaufwand in einem Maße zugenommen, daß - zumindest im großstädtischen Bereich - eine ordnungsgemäße Abwicklung dieser in öffentlichem Interesse stattfindenden Tätigkeiten in unzumutbarer Weise erschwert wird. Die dadurch anfallenden Mehreinnahmen in der Sozialversicherung stehen in keiner Relation zum zusätzlich erwachsenden Verwaltungsaufwand.

In Anbetracht dieser Situation wird vorgeschlagen, eine Ausnahmeregelung im ASVG zu erwirken, durch die Entgelte für im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbefragungen, Volksbegehren und dergleichen geleistete Tätigkeiten, inklusive der für die Durchführung notwendigen Hilfsdienste, von der Vollversicherungspflicht befreit werden. Insbesondere sollten die in unmittelbarem Zusammenhang mit den letzten Wahlvorbereitungs- und

Nacharbeiten anfallenden Tätigkeiten und die am Wahltag selbst geleisteten Dienste von der Vollversicherungspflicht ausgenommen werden.

Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, daß es im Zuge der genannten Tätigkeiten zum Eintritt von Versicherungsfällen (z.B. Unfälle bei mobilen Wahlkommissionen, bei Instandsetzung von Wahllokalen etc.) kommen könnte, wird vorgeschlagen, diese Personen in die Teilversicherung in der Unfallversicherung einzubeziehen. Allenfalls könnte ein Pauschalbetrag pro Wahlsprengel festgesetzt werden.

Zu Z 28 (§ 148 Z 3):

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß die Novellierung im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerberechnung für ausländische sozialversicherte Patienten notwendig und auf Grund eines Lösungsvorschlages im Gefolge der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 21. November 1997 erforderlich wäre. Da die Beihilfenmittel nach dem Gesundheits- und Sozialbereich Beihilfengesetz aber nicht als Ausgleichszahlungen zur Anpassung an die neue Finanzierungsform der Krankenanstalten im Sinne des § 27b Abs. 4 KAG anzusehen sind, wäre, um Auslegungsfehlern vorzubeugen, eine Änderung der erläuternden Bemerkungen zu § 148 Z 3 vorzunehmen.

Zu Z 44 (§ 253a Abs. 2 Z 4):

Das Novellierungsvorhaben betreffend § 253a ASVG ist als gleichheitswidrige Härte zu qualifizieren. Dies deswegen, da auch während der im derzeitigen § 253a Abs. 2 Z 4 ASVG genannten Zeiten ein Vermittlungsanspruch und eine Krankenversicherung nach dem AlVG gegeben ist und es daher höchst unverständlich erscheint, warum nur infolge des Umstandes, daß der Anspruch auf Auszahlung von Arbeitslosenversicherungsgeld während der in dieser Ziffer genannten Zeiten gehemmt ist, diese Zeiten anders behandelt werden sollen, als die übrigen in § 253a Abs. 2 ASVG genannten Zeiten.

- 4 -

Zu Z 75 (§ 415 Abs. 2):

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß im Falle einer Zurückverweisung der Angelegenheit an den Landeshauptmann gemäß § 417a ASVG gegen den Bescheid des Landeshauptmannes keine Berufung mehr zulässig ist. Da diese Regelung eine Umgehung der Vorschriften des § 415 ASVG ermöglicht, weil es in diesen Fällen letztlich zu einer Verkürzung des Instanzenzuges auf zwei Instanzen kommt, spricht sich das Amt der Wiener Landesregierung nachdrücklich gegen die Aufnahme dieser Regelung in die 55. Novelle zum ASVG aus.

Zu Z 76 (§ 417a):

Auch die vorgesehene Bestimmung des § 417a ASVG gibt Anlaß zu Bedenken. Dies deswegen, da vorgesehen ist, nicht nur ein Rückverweisungsrecht an die erste Instanz, sondern auch an den Landeshauptmann zuzulassen. Da der Landeshauptmann in diesen Fällen keine Möglichkeit hat, seinerseits die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen und darüber hinaus entsprechend der vorgesehenen Bestimmung des § 415 Abs. 2 ASVG letzte Instanz ist, wird die gesamte Last des Ermittlungsverfahrens auf den Landeshauptmann überwälzt.


In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Wiener Gebietskrankenkasse auf Grund Personalmangels den an sie gerichteten Bescheidanträgen schon seit längerem nicht mehr entsprechen kann, was zur Folge hat, daß es im Jahr 1997 zu etwa 500 Devolutionsanträgen an den Landeshauptmann von Wien gekommen ist. Diese Tendenz setzt sich auch im Jahr 1998 fort. Bei Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen des § 417a ASVG in Verbindung mit § 415 Abs. 2 ASVG wäre in diesem Fall der Landeshauptmann sowohl erste als auch letzte Instanz.

Im übrigen ist noch darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung des § 417a ASVG ein Zurückverweisungsrecht nicht nur bei mangelhafter Sachverhaltsermittlung, sondern auch bei Begründungsmängeln

vorsieht. Da ein derartiges Überprüfungsrecht nach der derzeitigen Rechtslage nur dem Verwaltungsgerichtshof zukommt, widerspricht diese Regelung dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot; denn es erscheint nicht einsichtig, weshalb das zuständige Bundesministerium Begründungsmängel nicht aus eigenem zu beheben vermag.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat

SR Dr. Kahler